

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren Nr. 4/1986/ P

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...], [...], [...]

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

[...], [...], [...]

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am
4.6.1986 in Stuttgart unter Mitwirkung von

Inge Donnepp, Vorsitzende,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und
Prof. Dr. Peter Landau, stellvertretender Vorsitzende,

entschieden:

Die Berufung gegen den Beschluss der Bezirksschiedskommission [...] vom 13.2.1986 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß [...] nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe:

I.

Der Antragsgegner [...], SPD-Mitglied seit 1962, erklärte im Jahre 1985 mehrfach, daß er zum Bürgermeister der Gemeinde [...] kandidieren wolle, nachdem eine Wiederwahl des bisherigen SPD-Bürgermeisters zunächst die notwendige Mehrheit der Stimmen im Gemeindeparlament nicht erreicht hatte. Die Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins [...] beschloß am 19.8.1985 gegen nur eine Stimme, den bisherigen Bürgermeister Genossen [...] erneut als Kandidaten für das Bürgermeisteramt aufzustellen. Der Genosse [...] wurde mehrfach von der SPD aufgefordert, von einer eigenen Bewerbung abzusehen. Er hielt jedoch an seiner Bewerbung fest, ungeachtet der Tatsache, daß die Gemeindevertreter von CDU und NPD Anfang Oktober 1985

— 1 —

öffentlich erklärten, seine Kandidatur gegen den SPD-Kandidaten unterstützen zu wollen. Der Ortsverein [...] beantragte bereits am 11.9.1985 die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen [...] mit dem Ziel des Parteiausschlusses. Am 2.10.1985 teilte der Unterbezirk [...] der SPD dem Genossen [...] mit, daß er ab sofort wegen Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 des Organisationsstatuts nicht mehr Mitglied der SPD sei. Bei der Bürgermeisterwahl am 9.10.1985 kandidierte [...], doch wurde der SPD-Kandidat [...] mit allen Stimmen der SPD-Fraktion gewählt. [...] erhielt 10 Stimmen der CDU und 3 Stimmen der NPD.

Die Schiedskommission des SPD-Unterbezirks [...] schloß [...] am 14.10.1985 wegen Verstoßes gegen § 6 Organisationsstatut aus der Partei aus. Sie ließ dabei dahingestellt, welche Wirkung die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Unterbezirksvorstand gehabt habe. Gegen die Entscheidung legte [...] am 10.11.1985 Berufung zur Bezirksschiedskommission [...] ein. Mit Beschluß vom 13.2.1986 wies die Bezirksschiedskommission die Berufung zurück. Sie verneinte zwar einen Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Organisationsstatut, da [...] nicht auf einer Liste einer anderen Partei kandidiert habe, sondern von dieser nur vorgeschlagen worden sei. Der Berufungsantragsteller habe jedoch gegen die Grundsätze der Partei, insbesondere gegen den Grundsatz der Solidarität, verstoßen, indem er gegen den SPD-Kandidaten als Bewerber aufgetreten sei. Er habe dadurch der SPD schweren Schaden zugefügt und müsse nach § 35 Abs. 3 Organisationsstatut aus der Partei ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluß legte [...] am 18.3.1986 Berufung zur Bundesschiedskommission ein.

II.

Die Berufung von [...] ist zulässig, aber unbegründet. Es ist unbestritten, daß der Berufungsantragsteller gegen den von allen zuständigen Parteigremien fast einstimmig aufgestellten SPD-Kandidaten sich als Bürgermeister beworben hat und dabei ausschließlich von den beiden gegnerische Parteien CDU und NPD im Gemeindeparlament unterstützt wurde. Diese Unterstützung wurde von den gegnerischen Parteien auch schon vor dem Wahlgang angekündigt. Darin ist materiell eine Kandidatur für eine andere politische Partei zu sehen, die nach § 6 Abs. 1 unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der SPD ist. Zu Unrecht nimmt die Bezirksschiedskommission an, daß eine Kandidatur nur anzunehmen sei, wenn der Name eines SPD-Mitglieds formell auf der Liste einer anderen Partei erscheine. [...] hat mit seiner Kandidatur ausschließlich für andere politische Parteien im Sinne von § 6 Abs. 1 Organisationsstatut gewirkt.

Im Fall der Kandidatur für eine andere politische Partei kann nach § 20 Abs. 1 Schiedsordnung die Mitgliedschaft auch auf Grund einer Aufforderung des Bezirksvorsitzenden zur Aufgabe der Kandidatur in einem verkürzten Verfahren beendet werden. Eine solche Aufforderung ist hier nicht erfolgt, so daß die Mitgliedschaft nur durch Ausschluß im Rahmen eines Parteiordnungsverfahrens beendet werden konnte. Der Ausschluß im Parteiordnungsverfahren erfolgt hier aufgrund der die Schiedskommission bindenden Unvereinbarkeitsvorschrift des § 6 Abs. 1

Organisationsstatut, bei der es nicht darauf ankommt, außer dem Tatbestand der
Kandidatur für eine andere politische Partei noch einen Verstoß gegen die Grundsätze
oder die Ordnung der Partei festzustellen. Bei Vorliegen des Tatbestands des § 6 Abs. 1
Organisationsstatut ist die Beendigung der Mitgliedschaft des Betroffenen als zwingende
Rechtsfolge vorgesehen.



(Inge Donnepp)